

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

.....

(Aktenzeichen)

.....

(Ort/Datum/Tel.)

An

.....

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

Zuwendungsbescheid **(Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungs-** **angeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter** **Benachteiligungen durch Gruppenlernangebote für Schülerinnen und** **Schüler von berufsbildenden Schulen)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) / Allgemeine
Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen hiermit

eine Zuwendung in Höhe von EUR.

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenlernangebote für Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. März 2021)

3. Finanzierungsart/-höhe; Bewilligungsrahmen; Auszahlung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Eine Auszahlung erfolgt nach Ziff. 7.3 der Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenlernangebote für Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. März 2021).

4. Nebenbestimmungen

Die beigefügten

- allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) /
- allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Abweichend von den in ANBest-G unter 7.1 und 7.3 sowie in ANBest-P unter 6.1 und 6.3 getroffenen Regelungen gelten die unter Nr. 7.4 dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungen zum Nachweis der Verwendung.

Nr. 7.4 dieser Richtlinie lautet: Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 3 in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen. Die abschließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Sofern für die Projektumsetzung erforderlich, lasse ich eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte zu, soweit sie am Förderprogramm unmittelbar beteiligt sind. Stehen demnach Anteile der Zuwendungen Dritten zu, sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist von Ihnen zu prüfen und in den Verwendungsnachweis miteinzubeziehen. Ebenso ist durch Sie sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), wenn zutreffend, auch durch den Dritten befolgt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung mit Muster zur Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts (siehe Anlage)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

(Unterschrift)